

Groß Wüstenfelde, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute ist Groß Wüstenfelde eine Gemeinde
im Landkreis Rostock,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

*Aus Groß Wüstenfelde und dem Ortsteil Vietschow:
Zwei Frauen und ein Mann.
Der Mann erlitt den Tod im Verfahren.*

Groß Wüstenfelde

-1590 Margaretha Schorsow / eine alte Frau / Unbekannt
die Witwe von N. Gluben.
Die Beschuldigte gestand in ihrer am 07.08.1590 von
einem Notar aufgezeichneten peinlichen Urgicht
(Geständnis unter der Folter)
den Bund und die Vermischung mit dem Teufel,
Zaubereien und das Böten
(Raten, Besprechen, Gesundbeten).
Sie besagte „ein Weib zu grossen Methlink,
die Schrodorsche genant, mit dem Taufnhamen Gertrudt“.
Bei der Folter waren mehrere lokale Adlige
anwesend.
Der Gerichtsherr, Matthias von Smeker zu Wüstenfelde,
dehnte die Folter aufgrund des hohen Alters und
des Gesundheitszustandes der Angeklagten nicht weiter aus,
trotz seiner Zweifel an der Vollständigkeit des Geständnisses.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt,
aufgrund Folter und dem Inhalt der peinlichen Urgicht
ist von einem Todesurteil auszugehen.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 59)

Vietschow, heute Ortsteil der Gemeinde Groß Wüstenfelde

-1614 Marten Winter. Tod im
Verfahren
Der Beschuldigte wurde in Haft genommen und die
Juristenfakultät Rostock stimmte in der Belehrung der Folter zu.
Unter der Folter legte der Mann ein Geständnis ab:
Er gestand ein Zauberer zu sein und er habe einen
Teufel zum Buhlen.
Er gelobte dem Teufel die Treue und Gott den Allmächtigen
sowie seine Taufe habe er verlassen.
Gemäß Bericht des Gerichtsherrn an die Fakultät wurde
Marten Winter vom Teufel erwürgt.
Die Fakultät verfügte in weiterer Belehrung das Begraben
des Leichnams durch den Scharfrichter unter dem Galgen.
Vor seinem Tod besagte Marten Winter

die Repenschlegersche.
Gerichtsherr war Matthias von Behr zu „Vitzkow“.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 538, 539 – 540)

- 1614 die Repenschlegersche. Unbekannt
Die Frau wurde von Marten Winter besagt.
Die Juristenfakultät Rostock stimmte in ihrer Belehrung
der Inhaftierung und dem gütlichen Verhör bei
Anwesenheit eines Notares zu.
Nach der Aussage der Beschuldigten war eine
Verfahrensentscheidung zu treffen.
Das Urteil ist unbekannt.
Gerichtsherr war Matthias von Behr zu „Vitzkow“.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 539 – 540)

Quellen:

-Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und
Greifswald (1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com